



Antrag

der Abgeordneten **Petra Guttenberger, Josef Zellmeier, Jürgen W. Heike, Bernd Kränzle, Andreas Lorenz, Dr. Franz Rieger, Martin Schöffel, Karl Straub, Manuel Westphal, Mechthilde Wittmann**
CSU

Minderjährigenschutz gewährleisten – minderjährige Mädchen konsequent schützen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, im Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen zu berichten,

1. welche Erkenntnisse hinsichtlich der Einreise von minderjährigen Ehefrauen, insbesondere von Mädchen unter 14 Jahren, im Bereich des Flüchtlingszustromes vorliegen.
2. wie die Staatsregierung sicherstellt, dass unter 14-Jährige in die Obhut des Jugendamtes überführt und die Aufhebung der ausländischen Ehe betrieben wird.
3. wie für betroffene Minderjährige, die noch der Schulpflicht unterliegen, sichergestellt wird, dass diesen Bildungschancen eröffnet werden.

Begründung:

Mit dem unbegrenzten Zuwandern von Flüchtlingen und Asylbewerbern kommen auch Menschen in die Bundesrepublik Deutschland, in deren Herkunftsländern die Heirat von 12-, 13- und 14-jährigen Mädchen nichts Ungewöhnliches ist, sondern zum akzeptierten Alltag gehört. Dies gilt selbst dann, wenn Gesetze der jeweiligen Regierungen derartige Ehen verbieten.

In den Herkunftsländern findet ein Einschreiten der staatlichen Organe in der Regel nicht statt.

Das deutsche Recht sieht eine Ehemündigkeit grundsätzlich ab 18 Jahren vor, das Familiengericht kann eine Befreiung für eine Heirat ab 16 Jahren erteilen, § 1303 Abs. 2 BGB.

Bei Ehen, die nach Artikel 13 EGBGB ausländischem Recht unterliegen, stellt nach überwiegender Ansicht erst ein Alter unter 14 Jahren einen Verstoß gegen den sogenannten „ordre public“-Vorbehalt dar und die Ehe wird somit nicht anerkannt.

Überdies sind sexuelle Beziehungen zu minderjährigen Mädchen unter dem 14. Lebensjahr nach deutschem Recht uneingeschränkt als Kindesmissbrauch zu qualifizieren.

Da vor dem Gesetz alle Menschen in der Bundesrepublik gleich sind und der deutsche Gesetzgeber zu Recht einen besonderen Minderjährigenschutz festgelegt hat, muss dieser auch im Rahmen von im Ausland geschlossenen Ehen durchgesetzt werden.